schluD Aussicht auf Erfolg, ist unverzüglich nach Eingang des Antrags vom Kassationsgericht Haftbefehl zu erlassen. Wird ein Haftbefehlsaufhebungsoder Haftbefehlsablehnungsbeschluß kassiert, bleibt der vom Kassationsgericht erlassene Haftbefehl aufrechterhalten und auch nach Abschluß des Kassationsverfahrens wirksam, weil die Verhandlung über den Kassationsantrag kein von der Vorprüfung abweichendes Ergebnis gebracht hat. In

diesem Falle spricht das Kassationsurteil die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses aus und legt fest, daß der erlassene Haftbefehl aufrechterhalten bleibt. Hat das Kassationsgericht vor Durchführung der Verhandlung keinen Haftbefehl erlassen, die Verhandlung aber die Notwendigkeit ergeben, den Angeklagten in U-Haft zu nehmen, muß das Kassationsgericht vor Verkündung des Urteils einen Haftbefehl erlassen

Zweiter Abschnitt Kassationsverfahren

§317 Zustellung des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag ist dem Angeklagten zusammen mit der Begründung spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Kassationsgericht zuzustellen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 184, 185 gelten entsprechend.
- 1. Auf die Zustellung des Kassationsantrags Finden die Vorschriften der ZPO entsprechende Anwendung (vgl. auch § 184 Abs. 4). Eine Verkürzung der Zustellungsfrist ist nicht möglich (vgl. OG-Urteil vom 21.9. 1979 I Pr 1-15-5/79). Im Kassationsverfahren über das Urteil gegen einen Jugendlichen ist der Kassationsantrag auch den Erziehungsberechtigten zuzustellen (vgl. §70 Abs. 3).
- 2.1. Der Kassationsantrag ist den Berechtigten nur zur Kenntnis zu bringen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gern. §211 Abs. 3 vorliegen (vgl. § 184 Abs. 5). Zur Verfahrensweise bei der Bekanntgabe des Kassationsantrags vgl. Anm.7.1. und 7.2. zu §288.
 - 2.2. Zur öffentlichen Zustellung des Kassationsantrags vgl. Anm. 1.5. zu § 185.

§318 Benachrichtigung vom Termin der Hauptverhandlung

- (1) Der Angeklagte und auf dessen Verlangen der Verteidiger sind von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Soweit der Kassationsantrag einen Schadensersatzanspruch betrifft, ist auch der Geschädigte zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung erschein oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.
- (2) Der inhaftierte Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.
- 1.1. Die Benachrichtigung des Angeklagten und auf dessen Verlangen auch des Verteidigers verpflichtet diese nicht zur Teilnahme an der Hauptverhandlung; sie stellt es ihnen frei, daran teilzunehmen. Ein Verteidiger wird i.d.R. außer im Strafverfahren gegen Jugendliche nicht bestellt. Paragraph 63 Abs. 1 und 2 bezieht sich auf das Verfahren erster
- und zweiter Instanz und ist auf das Kassationsverfahren nicht anwendbar.
- 1.2. Der **Geschädigte** wird benachrichtigt, wenn sich der Kassationsantrag auf oder auch auf seinen Schadenersatzanspruch bezieht.